

Der Kreis Gütersloh erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert, i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226), festgelegte Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Gütersloh in den Jagdjahren 2021/22 bis einschließlich 2024/25 jeweils in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.04. aufgehoben.

2.

Die Schonzeitaufhebung gilt für das gesamte Kreisgebiet. Sie ist räumlich beschränkt auf die Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung) und deren unmittelbares Umfeld.

3.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4.

Die einzelnen Jagdausübungsberechtigten müssen die Anzahl und Art der in der Zeit vom 01.04. bis 30.04. erlegten Schmalrehe und Böcke (unterteilt nach Altersklassen) spätestens **bis zum 02.05. des jeweiligen Jagdjahres** (per Mail oder über die elektronische Jagdrevierverwaltung) der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh melden (Erörterung im Jagdbeirat). Die Meldung der jährlichen Strecke für die betroffenen Jagdjahre bleibt hiervon unberührt.

5.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

6.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2025.

7.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.

8.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil 6, Raum 1606, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung zu 1 und 2:

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2020 für jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen und die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 17.02.2020 bilden die rechtliche Grundlage für diese Allgemeinverfügung.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018/2019 werden voraussichtlich Wiederbewaldungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen auf einer Fläche von mehr als 68.000 ha erforderlich machen. Es soll daher angestrebt werden, den zukünftigen Waldbestand an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Aus diesem Grund wird diese Maßnahme zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort erlassen, wobei die räumliche Beschränkung auf die Waldschadensflächen und deren unmittelbares Umfeld zwingend zu beachten ist.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass damit keine Pflicht zum Jagen ausgesprochen wird, sondern als Angebot zu sehen ist, den Waldbauern bei ihrer Misere bei der Wiederbewaldung -sowohl bei Aufforstungsmaßnahmen als auch bei der Naturverjüngung - behilflich zu sein.

Erwartet wird eine Kommunikation der Reviere miteinander, auf welchen Flächen die Bejagung zur Erreichung dieser Ziele intensiviert werden sollte. Im Fokus dieser Bewertungen sollte dabei eindeutig der Schutz der Wiederbewaldung stehen, nicht ein Trophäeninteresse.

Diese Verfügung ist mit dem Jagdbeirat des Kreises Gütersloh, dem Kreisjagdberater sowie dem Vorstand der Kreisjägerschaft Gütersloh e.V. abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 4 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

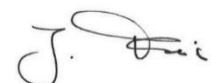
Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Gütersloh, den 12.03.2021

Der Landrat

Im Auftrag



(J. Theis)